

Vereinsatzung

für den Verein „**Verein zur Förderung des Masterstudiengangs Toxikologie/ Friends of Berlin School of Toxicology e. V.**“

Berlin, den 05.12.2008

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2009

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Masterstudiengangs Toxikologie/ Friends of Berlin School of Toxicology e. V.. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Berlin. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin Charlottenburg einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein zur Förderung des Masterstudiengang Toxikologie/ Friends of Berlin School of Toxicology e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Themenschwerpunkte sind toxikologische Fragestellungen unter besonderer Berücksichtigung der Risikoabschätzung schädlicher Wirkungen durch chemische Substanzen in der Umwelt, am Arbeitsplatz oder als Arzneizubereitungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Masterstudiengangs Toxikologie sowie von Studierenden durch die Übernahme der Studiengebühren. Die Stipendien werden an Studierende des allgemein zugänglichen Studiengangs „Masterstudiengang Toxikologie“ an der Charité – Universitätsmedizin Berlin vergeben. Der wissenschaftliche Beirat gemäß § 10 dieser Satzung vergibt die Stipendien nach eigenem Ermessen. Die Höhe des Stipendiums überschreitet nicht die Höhe der Studiengebühren. Über Anzahl, Höhe und Dauer der Stipendien entscheidet die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich im Zuge der Genehmigung des Haushaltsplans nach § 8 dieser Satzung.

Weiterhin wird der Satzungszweck mittels Durchführung von Forschungsvorhaben bzw. Vergabe von Lehr- und Forschungsaufträgen sowie Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen verwirklicht. Des Weiteren soll der Verein neben der Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang vor allem eine Plattform für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Toxikologie darstellen. Die Vergabe von Lehr- und Forschungsaufträgen erfolgt an Dritte, die als Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO anzusehen sind. Die wissenschaftlichen Veranstaltungen („Kolloquium Toxikologie“) sind der Allgemeinheit zugänglich.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an die Charité - Universitätsmedizin Berlin. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§5 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und Vereinsinteressen schädigendes Verhalten sowie Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht der Rechtsweg offen.

§6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Beirat zur Stipendienvergabe

§8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie wird vom Vorstand schriftlich, wenn möglich durch E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Absenddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung

bekannt zumachen. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

Wahl des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

Entgegennahme des Berichts des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer/innen

Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

Genehmigung des Haushaltsplans

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern

Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Weitere Aufgaben, soweit sie sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand bestimmt einen Beirat zur Stipendienvergabe.

Den Vorstand gemäß §26 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem /der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftsumfang von mehr als 25.000 Euro kann der/die Vorsitzende nur gemeinsam mit dem/der Stellvertreter/in schließen.

Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich erklärt werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigung sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§10 Beirat zur Stipendienvergabe

Der Beirat zur Stipendienvergabe wird vom Vorstand einstimmig bestimmt. Kann sich der Vorstand nicht auf einen Beirat verständigen, so wird er von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Dem Beirat gehören fünf Mitglieder an. Ein Mitglied des Beirats muss ein Vertreter der Charité - Universitätsmedizin Berlin sein, an der der weiterbildende Masterstudiengang Toxikologie eingerichtet ist. Ein Mitglied des Beirats muss Mitglied des Vorstands sein. Mitglieder des Beirats müssen mit Ausnahme des Mitglieds aus dem Vorstand nicht Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat vergibt nach eigenem Ermessen Stipendien für den weiterbildenden Masterstudiengang Toxikologie. Über Anzahl und Höhe der Stipendien entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Diese haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§12 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Sie stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.